

## Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 4. November 2020

**Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.**

### I. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (bundeslandspezifisch, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf das Rahmenhygienekonzept Gottesdienst verwiesen.

1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben **keinen Zutritt**.
2. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
3. **Händehygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.
4. **Maskenpflicht:** Beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (insb. Flur und Toiletten) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist ebenfalls in allen Bereich zu tragen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
5. Alle anwesenden Personen werden nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes in einer **Anwesenheitsliste** erfasst. Diese wird für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und danach unverzüglich vernichtet, auf Verlangen wird die Liste an das zuständige Gesundheitsamt herausgegeben.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendekarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können.

## II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Instrumente, Noten und andere Lernmittel werden nur **personenbezogen genutzt**; ist dies nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).
2. Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von dem/der Nutzer\*in wenn möglich materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen). Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während Treffens ggf. zu wiederholt. Beim **Orgel- /Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.
3. Bei **Blasinstrumenten** ist mindestens ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten, das Kondenswasser wird aufgefangen und sicher entsorgt. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.
4. Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen). (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.
5. Instrumentalunterricht, auch in Kleingruppen, ist möglich, Gesangsunterricht nur im Einzelunterricht. In Unterrichtsräumen stehen pro anwesender Person mindestens 10 qm zur Verfügung. Nach **maximal 45 Minuten** erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in **Nr. 6** geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern. (Besteht eine maschinelle Lüftungsanlage, gelten andere Zeit- und Lüftungsregelungen s. Anlage, diese sind dann ggf. hier in das Hygienekonzept einzuarbeiten.)
6. Zwischen Unterrichtseinheiten von einzelnen Schüler\*innen bzw. Auszubildenden wird eine mindestens 10 minütige **Lüftungspause** eingerichtet. Die Lüftungspausen zwischen Unterrichtseinheiten in Kleingruppen (bis 6 Personen) sind nach den Lüftungsmöglichkeiten des jeweiligen Raumes festzulegen, betragen aber mindestens 20 Minuten, bei Gruppenunterricht Gesang 30 Minuten. Der Raum muss **regelmäßig stoßgelüftet** werden, idealerweise mittels Querlüftung.
7. Kontinuierliche **Außenbelüftung** (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

## Regelung für Sachsen:

Da Sachsen auch die Musikschulen geschlossen hat, können die bislang vorliegenden Hygienekonzepte für die Musikschulen nicht mehr entsprechend herangezogen werden. Möglich sind nur Treffen von Sängerinnen und Sängern/ Ensembles oder Instrumentalgruppen, wenn sie im Blick auf einen konkreten Gottesdienst der Vorbereitung dienen und unvermeidbar sind.

### **III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern**

Proben von Chören (auch Kinderchören) finden nur digital statt.

Proben von nicht-professionellen Singe- und Instrumentalgruppen ohne konkreten Gottesdienstbezug (z.B. zur Vorbereitung eines Konzertes) finden nur digital statt.

### **IV. Durchführung von Konzerten**

Konzerte finden derzeit nicht statt.

Anlage

Maschinelle Belüftung:

Als maschinell belüftet gelten Räume, die über Anlagen verfügen, die einen Luftaustausch von 50 m<sup>3</sup> pro Person und Stunde.

- Bei den Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gewartet werden und Frischluft von außen zuführen. Der Umluftanteil muss reduziert werden, wenn möglich, sind HEPA-Filter einzubauen und regelmäßig zu wechseln.
- Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Die im Rahmen der Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes möglichen Mindestabstände, die Länge einer Probe oder Veranstaltung sowie die Zwischenzeiten zu nachfolgender Nutzung hängen von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und sind raumspezifisch festzustellen.